

# Campus Mainz e.V.

## Satzung

### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Campus Mainz e.V., im folgenden „Verein“ genannt.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Mainz und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Mainz eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweckbestimmung

1. Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Unterstützung und Förderung von Bildung und Studierenden an der Universität Mainz sowie an Mainzer Hochschulen. Zweck des Vereins ist ferner die Vernetzung der Mitglieder und der ehemaligen Mitglieder der Universität Mainz mit- und untereinander, die Vernetzung von Mitgliedern und ehemaligen Mitgliedern der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit Personen, Gruppen und Institutionen außerhalb der Universität sowie die Vernetzung aller genannter Gruppen untereinander.  
Der Zweck soll insbesondere durch folgende Mittel erreicht werden:
  - Betrieb eines Onlineportals für Studierende und Ehemalige;
  - Verbreitung von Online- und Printmedien;
  - Engagement für den Hochschul- und Wissenschaftsstandort Mainz.
2. Für die Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke werden von den Mitgliedern Beiträge erhoben. Im übrigen finanziert sich der Verein durch Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen sowie durch Kooperationen mit anderen gemeinnützigen, sozialen oder wissenschaftlichen Einrichtungen.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, vorbehaltlich den Regelungen in § 10.
6. Die Begünstigung einzelner Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen ist ausdrücklich ausgeschlossen.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Aktives und passives Wahlrecht im Verein haben nur natürliche Personen.
3. Jede Kommunikation innerhalb des Vereins oder mit den Mitgliedern kann schriftlich oder via E-Mail erfolgen.

### **§ 4 Organe des Vereins**

1. Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Ihre Rechte und Pflichten bemessen sich nach § 7, 8 und 9.

### **§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich oder durch Ausfüllen des Online-Beitrittsformulars auf der Webseite des Vereins beantragt werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen zählen als Nein-Stimmen. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller oder der Antragstellerin Ablehnungsgründe mitzuteilen. Der Vorstand ist auf Aufforderung des Antragstellers / der Antragstellerin verpflichtet, eine endgültige Entscheidung durch die nächste Mitgliederversammlung herbeizuführen.
2. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod oder Verlust der Rechtsfähigkeit des Mitglieds.

3. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer einmonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
4. Der Ausschluss eines Mitgliedes mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, insbesondere gegen die Ordnungen, den Satzungszweck, die Vereinsinteressen oder sonstiges geltendes Recht verstoßen hat. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit, Enthaltungen werden als Neinstimmen gewertet. Das ausgeschlossene Mitglied hat über einen Antrag an den Vorstand die Möglichkeit, in der nächsten Mitgliederversammlung eine Revidierung des Ausschlusses zu beantragen.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt unberührt.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie die jeweiligen besonderen Angebote des Vereins zu den für Vereinsmitglieder geltenden Konditionen zu nutzen.
2. Alle Mitglieder haben das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. An Abstimmungen der Mitgliederversammlung können nur natürliche Personen teilnehmen.
3. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, es ist nicht übertragbar.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck in ordnungsgemäßer Weise – auch in der Öffentlichkeit – zu unterstützen.
5. Für die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge, Förderbeiträge, Aufnahmegebühren oder Umlagen ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

## **§ 7 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem / der Vorsitzenden, dem / der stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister / der Schatzmeisterin, dem Schriftführer / der Schriftführerin und einem Beisitzer / einer Beisitzerin. Die Mitgliederversammlung kann maximal weitere vier Beisitzer / Beisitzerinnen in den Vorstand wählen.
2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Nach Ende ihrer Amtszeit bleiben die Vorstandsmitglieder bis zur Neuwahl ihrer Nachfolger im Amt.
3. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben, besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.
4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der / die Vorsitzende, der / die stellvertretende Vorsitzende, der Schatzmeister / die Schatzmeisterin, der Schriftführer / die Schriftführerin und der Beisitzer / die Beisitzerin bzw. die Beisitzer. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn eine Mehrheit der gewählten Mitglieder anwesend ist oder den jeweiligen Anträgen schriftlich zustimmt. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, Enthaltungen gelten als Neinstimmen, bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
6. Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet. Vorstandsprotokolle werden den Mitgliedern zugänglich gemacht. Der Vorstand kann auf Antrag nicht-öffentlich tagen.
7. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner oder ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu seiner oder ihrer Nachfolge zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

2. Die Mitgliederversammlung nimmt die Jahresberichte entgegen und berät diese, ist für die Rechnungslegung des jeweils abgelaufenen Geschäftsjahres verantwortlich, wählt und entlastet den Vorstand und die Kassenprüfer und beschließt die Satzung des Vereins, Änderungen an der Satzung sowie die Auflösung des Vereins.
3. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres einberufen. Die Einladung erfolgt wenigstens 14 Tage vorher schriftlich durch den Vorstand unter Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse. Eine Einladung per E-Mail ist ausreichend, wenn das jeweilige Mitglied dem Verein seine E-Mail-Adresse zu Korrespondenzzwecken zur Verfügung gestellt hat.
4. Die jeweilige Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat einmal jährlich insbesondere folgende Punkte zu umfassen:
  - Bericht des Vorstandes,
  - Bericht der Kassenprüfer,
  - Entlastung und Wahl des Vorstandes,
  - Entlastung der Kassenprüfer und Wahl von zwei Kassenprüfern,
  - Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsvorschlages für das laufende Geschäftsjahr,
  - Verabschiedung von Beitragsordnungen und
  - Beschlussfassung über vorliegende Anträge.Sofern einzelne dieser Punkte nicht zu behandeln sind, kann auf sie mit einem entsprechenden Hinweis in der Einladung verzichtet werden.
5. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern zu Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden. Spätere Anträge – auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge – müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt.

6. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
7. Der / die Vorsitzende oder der / die stellvertretende Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des / der Vorsitzenden oder des / der stellvertretenden Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung einen besonderen Versammlungsleiter / eine besondere Versammlungsleiterin bestimmen.
8. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.
9. Das Protokoll wird den Mitgliedern zugänglich gemacht.
10. Alle Mitglieder des Vereins sind auf der Mitgliederversammlung rede- und antragsberechtigt. Stimmberechtigt sind nur natürliche Personen. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.
11. Die Mitgliedsversammlung ist bei Anwesenheit von sieben Mitgliedern beschlussfähig.
12. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
13. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen in der Regel offen, es kann ein Antrag auf geheime Abstimmung gestellt werden.
14. Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 9 Kassenprüfer**

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer. Die Amtszeit beträgt ein Jahr.

2. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören und nicht Angestellte des Vereins sein.
3. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

## **§ 10 Datenschutz**

1. Der Verein geht sorgfältig mit den Daten seiner Mitglieder um, gibt diese nicht ohne vorherige Zustimmung an Dritte weiter und hält die jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen ein.

## **§ 11 Auflösung des Vereins, Vereinsvermögen**

Der Verein erhält Mittel zur Durchführung seiner Aufgaben durch Mitgliedsbeiträge, durch Spenden und Dienstleistungsverträge sowie durch eigene Aktivitäten.

Bei Auflösung des Vereins, die nur mit Dreiviertelmehrheit einer eigens dazu berufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden kann, oder bei Wegfall seiner Steuerbegünstigung fällt das Vereinsvermögen soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, an den gemeinnützigen „Verein zur Erforschung und Behandlung von Kommunikationsstörungen bei Kindern und Erwachsenen e.V.“ (Verein zur Erforschung und Behandlung von Kommunikationsstörungen e.V.; Klinik für HNO und Kommunikationsstörungen, Langenbeckstrasse 1, 55101 Mainz), der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Beschlossen von der Mitgliederversammlung am 19.2.2018.